

Adressauskunft

Die Adressauskünfte richten sich nach § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und § 22 und 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)

Einfache Auskunft

Privaten Personen werden im Einzelfall auf Gesuch hin gemäss § 18 Abs. 1 MERG bekannt gegeben:

- **Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug**

Pro Auskunft und angefragte Person werden CHF 15.00 in Rechnung gestellt.
Das Bestellformular finden Sie im [Onlineschalter](#) .

Auskunft mit berechtigtem Interesse

Wenn ein berechtigtes Interesse gemäss § 18 Abs. 1 und 2 MERG glaubhaft gemacht wird und Ihrer schriftlichen Anfrage ein Interessennachweis beiliegt, werden zusätzlich bekanntgegeben:

- **Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Heimatort**

Pro Auskunft und angefragte Person werden CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

Aus Datenschutz- sowie aus Sicherheitsgründen werden keine Adressauskünfte per E-Mail oder Telefon beantwortet.

Zuständige Abteilung

[Einwohnerkontrolle](#)